

Urteil des EuGH - Erfassung von Arbeitszeit - vom 14. Mai 2019

Zusammenstellung:
Raphael Lugowski

Hamburg, 15. Mai 2019

BLC
BUSINESS & LAW CONSULTING GMBH

Van-der-Smissen-Str. 2a
D-22767 Hamburg

fon +49 (0)40 39 99 90-0
fax +49 (0)40 39 99 90-29

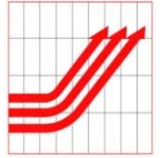
info@bl-con.de
www.bl-con.de



Urteil des Gerichtshofs vom 14. Mai 2019 – C-55/18 CCOO / Deutsche Bank SAE

Pressemitteilung vom 14. Mai 2019:

„Um die nützliche Wirkung der von der Arbeitszeitrichtlinie und der Charta verliehenen Rechte zu gewährleisten, müssen Mitgliedstaaten die Arbeitgeber daher verpflichten, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzurichten, mit dem die von einem jeden Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann.“



Urteil des Gerichtshofs vom 14. Mai 2019 – C-55/18 CCOO / Deutsche Bank SAE

Pressemitteilung vom 14. Mai 2019:

„Um die nützliche Wirkung der von der Arbeitszeitrichtlinie und der Charta verliehenen Rechte zu gewährleisten, müssen Mitgliedstaaten die Arbeitgeber daher verpflichten, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzurichten, mit dem die von einem jeden Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann.“



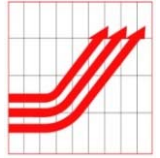


Urteil des Gerichtshofs vom 14. Mai 2019 – C-55/18 CCOO / Deutsche Bank SAE

Maßgebliche Rechtsvorschriften:

Art. 31 Abs. 2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.



Urteil des Gerichtshofs vom 14. Mai 2019 – C-55/18 CCOO / Deutsche Bank SAE

Maßgebliche Rechtsvorschriften:

Art. 3 der Richtlinie 2003/88

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit jedem Arbeitnehmer pro 24-Stunden-Zeitraum eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden gewährt wird.



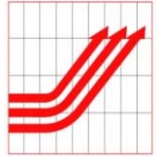
Urteil des Gerichtshofs vom 14. Mai 2019 – C-55/18 CCOO / Deutsche Bank SAE

Maßgebliche Rechtsvorschriften:

Art. 5 der Richtlinie 2003/88

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit jedem Arbeitnehmer pro Siebentageszeitraum eine kontinuierliche Mindestruhezeit von 24 Stunden zuzüglich der täglichen Ruhezeit von elf Stunden gemäß Artikel 3 gewährt wird.

Wenn objektive, technische oder arbeitsorganisatorische Umstände dies rechtfertigen, kann eine Mindestruhezeit von 24 Stunden gewählt werden.



Urteil des Gerichtshofs vom 14. Mai 2019 – C-55/18 CCOO / Deutsche Bank SAE

Maßgebliche Rechtsvorschriften:

Art. 6 der Richtlinie 2003/88

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit nach Maßgabe der Erfordernisse der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer:

- a) die wöchentliche Arbeitszeit durch innerstaatliche Rechtsund Verwaltungsvorschriften oder in Tarifverträgen oder Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern festgelegt wird;*
- b) die durchschnittliche Arbeitszeit pro Siebentageszeitraum 48 Stunden einschließlich der Überstunden nicht überschreitet.*



Urteil des Gerichtshofs vom 14. Mai 2019 – C-55/18 CCOO / Deutsche Bank SAE

Arbeitszeitgesetz: Nur teilweise Verpflichtung zur Aufzeichnung

§ 16 Abs. 2 ArbZG:



Arbeitgeber ist verpflichtet, die über die wertägliche Arbeitszeit des § 3 Satz 1 hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und ein Verzeichnis der Arbeitnehmer zu führen, die in eine Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 7 eingewilligt haben. Die Nachweise sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

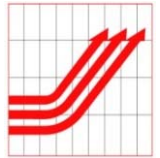
→ Gesetzgeber gefordert



Urteil des Gerichtshofs vom 14. Mai 2019 – C-55/18 CCOO / Deutsche Bank SAE

Praktische Probleme:

- Flexible Arbeitszeit
- Vertrauensarbeitszeit
- Instrumente der Arbeitszeiterfassung
- Hoher administrativer Aufwand



Vielen Dank und eine gute Zeit!